

# Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan für ein Sondergebiet „SO Photovoltaik Weinberg“**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB**

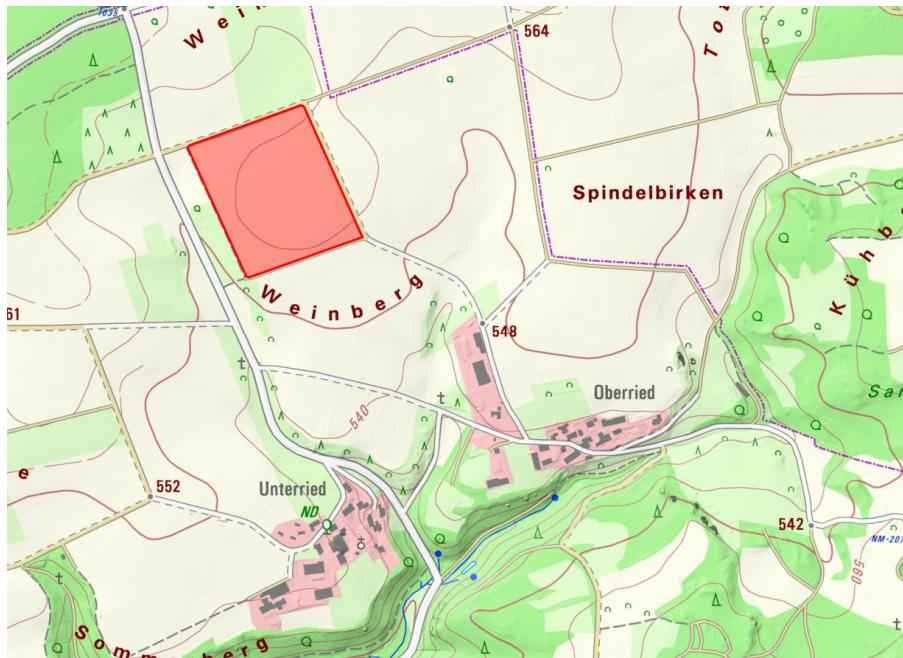
Der Gemeinderat Pilsach hat mit Beschluss vom 24.07.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Photovoltaik Weinberg“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

*„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für ein Sondergebiet „SO Photovoltaik Weinberg“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 24.07.2025 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“*

Die Planungsfläche umfasst die Ausweisung des Grundstückes Fl.Nr. 930, Gemarkung Litzlohe.

Die zur Festsetzung des „Sondergebiets“ vorgesehene Fläche von ca. 8,0 ha wird im Norden und im Osten durch die gemeindlichen Wege Fl.Nr. 934 und 929, jeweils Gemarkung Litzlohe, im Süden und im Westen durch die gemeindlichen Wege Fl.Nr. 931 und 932, jeweils Gemarkung Litzlohe, begrenzt.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Plan ersichtlich:



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. (Zimmer 11), Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. während der allgemeinen Dienststunden \* einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich werden die o. g. Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Pilsach ([www.pilsach.de](http://www.pilsach.de)) unter der Rubrik

**Bürgerservice/Bauangelegenheiten/Bauleitpläne/SO Photovoltaik Weinberg und Änderung des FNP – Deckblatt 14** veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Magel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neumarkt i.d.OPf, den 24.09.2025

gez.

T r u b e r

1. Bürgermeister

**\*Allgemeine Dienststunden**

Mo., Di.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

**Bekanntmachungsnachweis**

Ausgehängt am	29.09.2025
Abgenommen am	30.10.2025